



NR. 12/2023

27.06.2023

Satzung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
(„GWP Satzung“) der
Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)*

*) Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 09.05.2023 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
(„GWP Satzung“) der
Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)
vom 09. Mai 2023

Auf Grundlage der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der ASH Berlin vom 14. Januar 2003 in der Fassung vom 01. April 2009 hat der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der ASH Berlin unter Berücksichtigung des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft („DFG“) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 03. Juli 2019 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis.....	2
§ 2	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	2
§ 3	Wissenschaftler_innen in der Qualifizierungsphase	4
§ 4	Organisation, Leitungsverantwortung.....	4
§ 5	Leistungs- und Bewertungskriterien.....	4
§ 6	Dokumentation.....	5
§ 7	Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	5
§ 8	Ombudsperson	7
§ 9	Untersuchungskommission	7
§ 10	Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Verfahrensgrundsätze	7
§ 11	Vorprüfungsverfahren	8
§ 12	Förmliches Untersuchungsverfahren	9
§ 13	Sanktionen.....	9
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	10

Abschnitt 1: Allgemeine Prinzipien

§ 1 Geltungsbereich, Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der ASH Berlin gemäß dem Berliner Hochschulgesetz sowie für alle an der ASH Berlin weiterhin tätigen Hochschullehrer_innen im Ruhestand (im Folgenden „Mitglieder“). Jedes Mitglied der ASH Berlin ist verpflichtet, bei wissenschaftlicher Tätigkeit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (2) Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur, Kultur und Gesellschaft ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei der Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung kommen wesentliche Bedeutung zu. Jede_r Wissenschaftler_in ist deshalb dafür verantwortlich, für diese Werte einzustehen und sich entsprechend zu verhalten. Gleichzeitig ist die Hochschule als Ort der Forschung, Lehre und Förderung von Wissenschaftler_innen in der Qualifizierungsphase dazu verpflichtet, diese hohen wissenschaftlichen und ethischen Standards zu gewährleisten und ihre Mitglieder zu Ehrlichkeit und Fairness in der Wissenschaft anzuhalten.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle Mitglieder der ASH Berlin sind verpflichtet, folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten:
 - a) Es ist „lege artis“ in allen Schritten des Forschungsprozesses zu arbeiten.
 - b) Aufgabe des_der Forschers_Forscherin ist es, eigene Ergebnisse selbst konsequent anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Unstimmigkeiten und Fehler sind schnellstmöglich zu berichtigen und kenntlich zu machen. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung sind stets anzugeben. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software ist kenntlich zu machen. Eine mögliche Nachnutzung ist frühzeitig zu prüfen und beispielsweise in einem Datenmanagementplan zu regeln. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind stets zu beachten.
 - c) Wissenschaftler_innen berücksichtigen und würdigen bei der Planung und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben den aktuellen Forschungsstand. Hierzu gehört eine umfassende Recherche über bereits vorliegende Forschungsergebnisse. Die ASH Berlin schafft die Rahmenbedingungen, um die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsergebnissen zu ermöglichen.
 - d) Forschungsergebnisse sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Wissenschaftler_innen entscheiden unter Berücksichtigung möglicher negativer Konsequenzen jeweils im Einzelfall, ob, wann und wie die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese Entscheidung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Ausnahmen können bspw. für den Fall der Auftragsforschung gelten. Die Veröffentlichung sollte gem. § 41 Abs. 3 BerIHG vorrangig unter freien Lizenzen mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit erfolgen. Die ASH Berlin ermöglicht ihren Mitgliedern die Veröffentlichung im Open Access, über den Publikationsserver Alice Open. Bei der Veröffentlichung soll eine vollständige Beschreibung der Forschungsergebnisse erfolgen. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte bzw. selbst programmierte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfangreich darzulegen. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss, sofern möglich und zumutbar, persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

- e) Wissenschaftler_innen verwenden bei allen Forschungsvorhaben wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuartiger Methoden ist im Hinblick auf die Nachnutzung und Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen in besonderem Maße auf Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu achten.
- f) Es ist eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter, wie beispielsweise Kooperationspartner_innen, Mitarbeiter_innen oder Konkurrent_innen, zu wahren. Wissenschaftler_innen weisen eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nach. Originalquellen sind anzugeben. Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- g) Autor_in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autoren_innen haben der finalen Fassung des Werkes, das publiziert werden soll, zuzustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor_innen sollen darauf hinwirken, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern_innen korrekt zitiert werden können. Ehrenautoren_innenschaften sind unzulässig. Eine reine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet keine Mitautor_innenschaft. Wissenschaftler_innen verständigen sich rechtzeitig über Einzelheiten der Autor_innenschaft unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets und nach nachvollziehbaren Kriterien. Die Zustimmung zu einer Publikation darf nur mit hinreichenden Gründen, wie beispielsweise der Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen, verweigert werden und ist nachvollziehbar zu begründen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor_innenschaft zu rechtfertigen, kann die Anerkennung der Unterstützung in angemessener Weise anderweitig erfolgen.
- h) Autor_innen wählen das Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beiträgen sorgfältig aus und berücksichtigen dabei Qualität des Publikationsorgans und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Übernehmen Wissenschaftler_innen die Funktion von Herausgeber_innen, prüfen sie bei Übernahme dieser Aufgabe die Qualität und Seriosität des Publikationsorgans. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht.
- i) Im Rahmen des Forschungsdesigns verwenden die Wissenschaftler_innen, soweit möglich, Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden. Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben ist zu prüfen, ob Gender und Diversity im Hinblick auf die Ziele, Fragestellung, Methoden und Arbeitsschritte des Forschungsvorhabens relevant sind und diese Aspekte ggf. berücksichtigt werden müssen. Bei der Interpretation von Befunden berücksichtigen sie zudem die jeweiligen Rahmenbedingungen.
- j) Inhaber- und Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen sind soweit möglich und zumutbar zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben festzulegen und zu dokumentieren. Die Nutzung von Forschungsdaten steht in der Regel insbesondere der_dem Wissenschaftler_in zu, der_die sie erhebt. In laufenden Forschungsvorhaben entscheiden die nutzungsberechtigten Personen unter Berücksichtigung insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.
- k) Bei allen Forschungsvorhaben sind rechtliche Normen und institutionelle Regelungen einzuhalten und Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten zu erfüllen.
- l) Wissenschaftler_innen setzen sich proaktiv und kritisch mit den ethischen Aspekten von Forschungsvorhaben und ihrer Tragweite und den möglichen negativen Konsequenzen auseinander. Sie berücksichtigen die Ethik-Kodizes der einschlägigen Fachgesellschaften und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein. Der Ethikkommission der ASH

Berlin kommt hierbei eine zentrale und unterstützende Funktion zu.

- m) Wissenschaftler_innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind zu strikter Vertraulichkeit und Neutralität verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Einzelheiten regeln die einschlägigen Ordnungen.
- n) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist zu vermeiden.

§ 3 Wissenschaftler_innen in der Qualifizierungsphase

- (1) Studierende, Promovierende und alle anderen Wissenschaftler_innen in der Qualifizierungsphase der ASH Berlin werden frühestmöglich und wiederholt in guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen. Alle Studiengänge stellen sicher, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit fester Bestandteil der Ausbildung sind und insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Studienabschlussarbeiten vertieft vermittelt werden. Darüber hinaus werden an der Hochschule extracurriculare Formate zum Thema „wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben“ angeboten.
- (2) Alle Hochschullehrer_innen sind zu einer angemessenen Betreuung der ihnen zugeordneten Studienabschlussarbeiten und der ihnen zugeordneten Wissenschaftler_innen in der Qualifizierungsphase verpflichtet. Zu einer angemessenen Betreuung gehören u.a. Besprechungen und die kritische Diskussion des Arbeitsfortschritts.
- (3) Die Wissenschaftler_innen an der ASH Berlin stehen in regelmäßigem Austausch, unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und nutzen die Weiterbildungsangebote der ASH Berlin.

§ 4 Organisation, Leitungsverantwortung

- (1) Das Rektorat ergreift die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen, um die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung zu gewährleisten. Hierbei wird es insbesondere beraten und unterstützt von der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats (FNK). Die Personalauswahl an der Hochschule erfolgt nach klaren Grundsätzen entsprechend der einschlägigen Regelwerke. Die Gleichstellung in Bezug auf Gender und die Diversität der Menschen wird bei der Personalauswahl und -entwicklung berücksichtigt und die entsprechenden Prozesse werden so gestaltet, dass nichtwissenschaftliche Einflüsse so weit wie möglich vermieden werden. Die Hochschulleitung erarbeitet Leitlinien mit organisatorischen Maßnahmen gegen Machtmissbrauch (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und das Ausnutzen von Abhängigkeiten für die Hochschule insgesamt sowie auf Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten.
- (2) Den Leitungen von Arbeitseinheiten obliegen die wissenschaftliche Begleitung, die Aufsichts- und Betreuungspflichten sowie die Förderung der Mitglieder ihres Arbeitsbereichs. Sie haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, den Mitarbeitenden vermittelt werden und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Insbesondere Rollen und Verantwortlichkeiten müssen zu jedem Zeitpunkt klar verteilt sein und Anpassungen erfolgen, sofern dies erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer_eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert. Die Führungsleitlinien der ASH Berlin, das Konzept zur Beschäftigung Wissenschaftlicher Mitarbeitender und das Personalentwicklungskonzept sind zu beachten.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen von den jeweils verantwortlichen Organen der Hochschule so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen stets Vorrang vor Quantität haben. Neben

der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte berücksichtigt werden. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftler_innen darf die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen sein.

§ 6 Dokumentation

- (1) Im Einklang mit den Standards der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so zu dokumentieren, dass das Ergebnis auf dieser Grundlage überprüft und bewertet werden kann. Dazu zählt unter anderem eine angemessene Dokumentation der Methoden sowie der getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Einzelergebnisse, welche die Forschungshypothese des_der Wissenschaftler_in stützen, sind grundsätzlich ebenso darzustellen wie Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese in Frage stellen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern fachliche Empfehlungen vorhanden sind, sind diese vorrangig heranzuziehen.
- (2) Abweichungen von den in Absatz 1 beschriebenen Dokumentationsvorgaben sind ebenfalls zu dokumentieren und zu begründen. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (3) Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und ggf. eingesetzte Forschungssoftware werden, soweit sie öffentlich zugänglich gemacht wurden, in der Regel 10 Jahre ab dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs an der ASH oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Die ASH Berlin gewährleistet die hierfür erforderliche Infrastruktur. Werden kürzere Aufbewahrungsfristen festgelegt oder bestimmte Daten nicht aufbewahrt, sind die Gründe nachvollziehbar darzulegen. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 2: Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig insbesondere Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Dies gilt auch im Fall von Gutachtertätigkeiten oder der Mitwirkung in Kommissionen zur Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen. Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei
 - a) Falschangaben durch
 - Erfinden von Daten oder anderer Forschungsergebnisse;
 - Verfälschung von Daten, Forschungsergebnissen und/oder Quellen, z.B. durch Unterdrückung oder Beseitigung von im Forschungsprozess gewonnener Daten und/oder Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird, durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, oder die verzerrte Interpretation von Ergebnissen und ungerechtfertigten Schlussfolgerungen;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind;
 - b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche Forschungsergebnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter_in (Ideendiebstahl),
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft (einschließlich der „Ehrenautorschaft“, die lediglich aufgrund einer Hierarchieposition beansprucht oder angenommen wird),
 - Verfälschung des Inhalts,
 - Verzerrte Wiedergabe von Forschungsergebnissen,
 - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber_in oder Gutachter_in, oder
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft anderer ohne deren Einverständnis;
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, beispielsweise durch
- Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung einer Untersuchung benötigen,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivarien, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- e) Beseitigung oder Verfälschung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen oder ihrer Dokumentation, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- f) Für Gutachter_innen bzw. für Mitglieder eines Gremiums oder einer Kommission, die insbesondere Bewerbungen oder Förderanträge beurteilen, das Verschweigen von Tatsachen, die die Besorgnis einer eigenen Befangenheit begründen können.
- g) Nichterwähnung früherer Beobachtungen anderer.
- h) Nichtberücksichtigung von Mitarbeiter_innen trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung oder ungerechtfertigte Berücksichtigung von Personen ohne eigenen substanziellen geistigen Beitrag.
- i) Für Gutachter_innen, wenn sie in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person ergibt.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a) der Mitautor_innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein_e andere_r objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich außerdem aus der vorsätzlichen Beteiligung (Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

§ 8 Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson fungiert als unabhängige Vertrauensperson, an die sich die Mitglieder der ASH Berlin bei Fragen rund um die Einhaltung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder im Falle eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten wenden können. Bei Befangenheit oder Verhinderung wird sie von seiner_ihrer Stellvertreter_in vertreten. Die Ombudsperson hat diejenigen, die sich an sie wenden, zu beraten, die Plausibilität von Vorwürfen zu prüfen und soweit wie möglich zur Konfliktvermittlung beizutragen. Dabei hat sie Vertraulichkeit zu wahren. Die Ombudsperson wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von dem Rektorat unterstützt und die Akzeptanz ihrer Aufgabenwahrnehmung wird durch geeignete Maßnahmen gefördert. Es wird sichergestellt, dass die Ombudsperson vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu den Themen Machtmissbrauch, (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt geschult wird. Die Gewährung einer Lehrentlastung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- (2) Die Ombudsperson und ihre Stellvertreter_in werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Rektorats für fünf Jahre bestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Zu Ombudspersonen werden erfahrene Wissenschaftler_innen aus dem Kreis der aktiven oder pensionierten/emeritierten Hochschullehrenden der ASH Berlin bestellt. Es sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, z. B. als Amtsträger_innen, gezwungen sind. Nicht bestellt werden können die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekan_innen oder Prodekan_innen.
- (3) Jedes Mitglied der ASH Berlin kann sich an die Ombudsperson der ASH Berlin oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsstelle für die Wissenschaft“ wenden.

§ 9 Untersuchungskommission

Als Untersuchungskommission für die förmliche Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fungiert die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats (FNK). Sie kooptiert für diese Aufgabe ein Mitglied der Hochschule, das die Befähigung zum Richteramt besitzt und bei der Untersuchung den Vorsitz führt. Für eine Untersuchung kann sie bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen, mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Mitglieder der Kommission durch ihre Stellvertreter_innen vertreten.

§ 10 Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Verfahren zur Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung gemäß § 11 und – im Bedarfsfall – eine förmliche Untersuchung gemäß § 12. Beide Verfahrensabschnitte müssen den folgenden Grundsätzen genügen:
 - a) Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung in jedem Verfahrensstadium.
 - b) Der_die Beschwerdeführende darf nicht benachteiligt werden, wenn die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens in gutem Glauben und aufgrund objektiver Anhaltspunkte getätigt wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Anzeigen können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
 - c) Dem_der von Vorwürfen Betroffenen ist in jedem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) Die Untersuchung erfolgt in freier Beweiswürdigung und unter Beachtung der Vertraulichkeit. Die_der Beschwerdeführende und die_der Betroffene werden auf die Vertraulichkeit hingewiesen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, insoweit eine Unterrichtung des

Rektorats und ggf. weiterer Personen, die zur Prüfung oder Sanktion der Vorwürfe einzuschalten sind, erforderlich ist. Die für die Untersuchung von Vorwürfen zuständigen Stellen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz von Beschwerdeführenden sowie von Betroffenen ein.

- e) Der Name der_des Beschwerdeführenden darf der_dem Betroffenen oder Dritten nur mit Einverständnis der_des Beschwerdeführenden weitergegeben werden. Dies gilt nicht, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder ansonsten eine sachgerechte Verteidigung nicht möglich ist. Ist die_der Beschwerdeführende mit der Bekanntgabe ihres_seines Namens nicht einverstanden und besteht keine gesetzliche Verpflichtung, entscheidet die Ombudsperson im Rahmen der Vorprüfung und die Untersuchungskommission im Rahmen der förmlichen Untersuchung, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung der Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.
- f) Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Untersuchungsverfahren nicht beteiligt werden. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen Verfahrensbeteiligten geltend gemacht werden. Im Vorprüfungsverfahren prüft das Rektorat die Besorgnisgründe und beauftragt ggf. die_den Stellvertreter_in mit der Untersuchung. Im förmlichen Untersuchungsverfahren prüft die Untersuchungskommission unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit eine_n Expert_in gemäß § 9 prüft ebenso die Untersuchungskommission die Besorgnisgründe und zieht ggf. eine_n andere_n Expert_in heran. Die Entscheidungsgründe sind vom Rektorat bzw. von der Untersuchungskommission nachvollziehbar zu protokollieren.
- g) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- h) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Wenn die Prüfung anderer Verfahren erforderlich ist, wird das Rektorat durch die Ombudsperson bzw. die_den Vorsitzende_n der Untersuchungskommission in allen Abschnitten des Verfahrens vorrangig, unmittelbar und unverzüglich über alle für die vorgenannten Verfahren relevanten Tatsachen unterrichtet.

§ 11 Vorprüfungsverfahren

- (2) Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson zu informieren. Die Beschwerde soll grundsätzlich in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Umstände aufzunehmen. Beschwerden können anonym erfolgen. Eine Ermittlungspflicht besteht in diesem Fall nur bei substantiierter Begründung der Beschwerde.
- (3) Die Ombudsperson gibt dem_der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des_der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson unverzüglich darüber, ob sie das Vorprüfungsverfahren einstellt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt. Diese Entscheidung ist dem_der Beschwerdeführenden und dem_der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten übergibt die Ombudsperson die Angelegenheit zur Eröffnung der förmlichen Untersuchung an die Untersuchungskommission und

informiert das Rektorat. Ansonsten stellt sie das Vorprüfungsverfahren ein. Wenn der_die Beschwerdeführende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er_sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 12 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Das förmliche Untersuchungsverfahren wird von der Untersuchungskommission auf Antrag der Ombudsperson oder eines Mitglieds des Rektorats durchgeführt.
- (2) Die Untersuchung erfolgt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem_der Betroffenen und der_dem Beschwerdeführenden ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er_Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er_sie eine Person seines_ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (3) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und das Rektorat informiert. Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen, legt die Untersuchungskommission das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. In einem Fall minderschweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens versucht die Untersuchungskommission zu schlichten. § 10 letzter Satz bleibt unberührt.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der_dem Betroffenen und der_dem Beschwerdeführenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
- (6) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, berät die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), bzw. die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Der Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens geht an das zuständige Dekanat und das Rektorat. § 10 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 13 Sanktionen

- (1) Über die Einleitung von Sanktionen entscheidet das Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die_der zuständige Dekan_in ist zu beteiligen. Als mögliche Konsequenzen kommen bei Beamt_innen nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens dienstrechtliche Maßnahmen und bei Beschäftigten bspw. Abmahnung, Kündigung oder Vertragsauflösung in Betracht. Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.
- (2) Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit dem Rektorat, ob und inwieweit insbesondere im Falle der Feststellung schwerwiegenden Fehlverhaltens andere Wissenschaftler_innen (frühere und mögliche Kooperationspartner_innen, Mitautor_innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.
- (3) Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leiten das gemäß § 10 letzter Satz bei Erforderlichkeit in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Rektorat und gegebenenfalls die_der zuständige Dekan_in die gebotenen beamtenrechtlichen, insbesondere

disziplinarrechtlichen bzw. arbeits-, zivil-, und/oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Hochschule Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der ASH Berlin vom 14. Januar 2003 außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin